

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 1

Hannover, den 18. November

1954

INHALT :

	Seite
Nr. 1 Wort der Generalsynode an die Gemeinden. Vom 15. Oktober 1954	2
I. Gesetze und Verordnungen	
Nr. 2 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung. Vom 15. Oktober 1954	3
Nr. 3 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode. Vom 15. Oktober 1954	4
II. Beschlüsse und Verträge	
Nr. 4 Beschluß über die Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden Band I — Der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste. Vom 17. November 1954	4
Nr. 5 Bestätigungsbeschluß der 1. Generalsynode auf ihrer 6. Tagung in Braunschweig über die Verteilung der Sitze in der 2. Generalsynode. Vom 13. Oktober 1954	5
Nr. 6 Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Gemeinde evangelischer Christen in Addis Abeba. Vom 27./10. Oktober 1954	5
III. Mitteilungen	
Nr. 7 Rechtsausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	6
Nr. 8 Die Ausschüsse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	6
Nr. 9 Einberufung der Generalsynode	7
Nr. 10 Ordnungen und Kundgebungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	7
IV. Personalmeldungen	
Lutherisches Kirchenamt, Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Pfarrstellen im Ausland	7
V. Aus den Gliedkirchen	

Nr. 1 Wort der Generalsynode an die Gemeinden

Vom 15. Oktober 1954.

Die Generalsynode richtet im Benehmen mit der Bischofskonferenz folgendes Wort an die Gemeinden:

Die im Jahre 1948 gewählte 1. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat mit ihrer letzten Tagung in Braunschweig im Oktober 1954 ihre Amtsperiode beendet. Im Jahre 1955 wird eine neue Generalsynode für weitere sechs Jahre gebildet. Die scheidende Generalsynode grüßt die kommende und sie grüßt die Gemeinden der lutherischen Gliedkirchen.

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ist der Zusammenschluß lutherischer Landeskirchen aus dem Osten und Westen unseres Vaterlandes zu einer lutherischen Kirche. Wir wollen in ihr über die landeskirchlichen Grenzen hinwegkommen, wollen einheitliches Handeln und einheitliche Gestalt lutherischer Kirche in Deutschland gewinnen. Das evangelisch-lutherische Bekenntnis hat unserm Zusammenschluß in allen Beratungen der Generalsynode das Fundament gegeben.

Aus diesen Beratungen sind folgende Arbeitsergebnisse zu nennen:

Das Evangelische Kirchengesangbuch ist als das Gesangbuch der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angenommen worden, dazu das Lektionar für die Schriftlesungen im Gottesdienst;

die Arbeit am Agendenwerk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands konnte soweit gefördert werden, daß die im Band I und IV zusammengefaßten Gottesdienstordnungen beschlossen sind, sowie die Tauf- und Konfirmationsordnung;

die einzelnen Abschnitte einer Lebensordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchen und Gemeinden sind erarbeitet und den Gliedkirchen als Richtlinien übergeben;

der einheitliche Text für den Kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers ist festgelegt worden.

Außerdem sind zu einigen wichtigen Fragen der lutherischen Lehre Erklärungen abgegeben, z. B. zur Lehre von der heiligen Taufe, zum Konfirmationsverständnis, zu Ehe und Trauung und zur Kirchengenossenschaft.

Es wird in den Gliedkirchen und in den leitenden Organen noch vieler Mühe und Arbeit bedürfen, bis die Beschlüsse der 1. Generalsynode durchgeführt sind und fruchtbar werden. Wir bitten die Gemeinden vor allem darum, daß sie sich in das neue Gesangbuch und die neue Gottesdienstordnung einleben möchten. Wer unsern Weg in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bejaht, wird um des großen Ganzen willen manche vertraute Gewohnheit aufzugeben bereit sein.

Laßt uns in der Gemeinschaft unseres Glaubens des Evangeliums froh und gewiß werden und unsern Herrn Jesus Christus in den Gottesdiensten der Gemeinde und im täglichen Leben loben und preisen.

Braunschweig, den 15. Oktober 1954.

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blötz

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung.

Vom 15. Oktober 1954.

In Ausführung der Artikel 10 und 12 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben Generalsynode und Bischofskonferenz unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

- (1) Die Amtsdauer des Leitenden Bischofs beginnt mit dem Tage, an dem der Gewählte die Wahl durch die Generalsynode annimmt.
- (2) Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der Leitende Bischof die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiter.
- (3) Tritt der Leitende Bischof zurück, so wird sein Amt bis zu einer Neuwahl durch den Stellvertreter wahrgenommen. Das gleiche gilt für den Todesfall.

§ 2

- (1) Die Bischofskonferenz schlägt zu Beginn der Tagung, auf der die Wahl eines Leitenden Bischofs ansteht, der Generalsynode aus ihrer Mitte einen Bischof für das Amt des Leitenden Bischofs vor. Wiederwahl des Leitenden Bischofs ist zulässig.
- (2) Für die Wahl ist erforderlich, daß zwei Drittel der Mitglieder der Generalsynode anwesend sind. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Die Wahl wird mit verdeckten Stimmzetteln vollzogen, ohne daß vorher eine Aussprache in der Generalsynode stattfindet. Die Mitglieder der Generalsynode geben ihre Stimme in der Weise ab, daß sie ein Ja oder Nein auf den Stimmzettel schreiben und damit den Vorschlag der Bischofskonferenz annehmen oder ablehnen.
- (4) Findet der Vorschlag der Bischofskonferenz nicht die erforderliche Mehrheit in der Generalsynode, so legt die Bischofskonferenz erneut einen Vorschlag vor. Bevor dieser Vorschlag eingebracht wird, findet eine Aussprache zwischen Bischofskonferenz und Generalsynode in gemeinsamer, nicht öffentlicher Sitzung statt. Die Aussprache kann auf Wunsch der Generalsynode auch in der Weise geführt werden, daß das Präsidium der Generalsynode mit der Bischofskonferenz zusammentritt.
- (5) Mit Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er soll möglichst noch

während der Dauer der Tagung der Generalsynode in sein Amt eingeführt werden.

§ 3

- (1) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Leitenden Bischofs. Wiederwahl des bisherigen Stellvertreters ist zulässig.
- (2) Tritt der Stellvertreter des Leitenden Bischofs zurück, so wählt die Bischofskonferenz bei ihrer nächsten Sitzung einen neuen Stellvertreter. Das gleiche gilt für den Todesfall.

§ 4

- (1) Der Leitende Bischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter ein. Sind beide verhindert, so führt ein von der Kirchenleitung zu bestimmendes weiteres Mitglied der Kirchenleitung den Vorsitz.
- (2) An den Sitzungen der Kirchenleitung nehmen ständig teil:
 - a) die in Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 genannten Stellvertreter für die von der Generalsynode aus ihrer Mitte zu wählenden beiden Mitglieder der Kirchenleitung;
 - b) ein von der Generalsynode zu bestimmender Stellvertreter des Präsidenten der Generalsynode;
 - c) zwei weitere von der Bischofskonferenz aus ihrer Mitte zu wählende Bischöfe.
- (3) Von den gemäß Absatz 2 a und b teilnehmenden Persönlichkeiten müssen zwei Laien sein.
- (4) Generalsynode bzw. Bischofskonferenz bestimmen, welchem ordentlichen Mitglied der Kirchenleitung die von ihnen nach Absatz 2 a bis c zu wählenden Stellvertreter zuzuordnen sind. Die Stellvertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie erhalten Stimmrecht, wenn in einer Sitzung das Mitglied, dem sie zugeordnet sind, verhindert ist.
- (5) Der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes und, sofern nicht einer der beiden rechtskundig ist, ein juristisches Mitglied des Lutherischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1954 in Kraft.
- (2) Die Amtsdauer des nächsten nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zu wählenden Leitenden Bischofs beträgt 8 Jahre.

Braunschweig, den 15. Oktober 1954.

Der Leitende Bischof

D. Meiser DD.

Nr. 3 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode.

Vom 15. Oktober 1954.

Generalsynode und Bischofskonferenz haben unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949 (ABL. für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern 1950 Nr. 13 S. 66) wird dahin ergänzt:

I.

Hinter § 2 Absatz 1 bis 3 werden folgende Absätze eingefügt:

- (4) Die nach Artikel 11 Absatz 3 der Verfassung entsandten und berufenen Synodalen gehören der Generalsynode für die Dauer der Wahlperiode der Generalsynode an.
- (5) Für jedes entsandte Mitglied der Generalsynode bestellen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Dauer der Wahlperiode der Generalsynode einen 1. und 2. Stellvertreter. Für jedes berufene Mitglied bestimmt der Leitende Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz für die

gleiche Zeit einen 1. und 2. Stellvertreter. Die Stellvertreter treten bei vorübergehender Behinderung des Synodalen, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der nach Absatz 6 erfolgten Bestimmung des neuen Mitglieds in die Generalsynode ein.

- (6) Scheidet ein von einer Gliedkirche entsandtes Mitglied der Generalsynode während der Wahlperiode durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so entsendet das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche bis zum Ablauf der Wahlperiode ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes beruft der Leitende Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters ist entsprechend zu verfahren.

II.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Synodale, die zum ersten Male in die Generalsynode eintreten, werden gemäß der in Agende Band IV enthaltenen Ordnung verpflichtet.

Braunschweig, den 15. Oktober 1954.

Der Leitende Bischof

D. Meiser DD.

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 4 Beschluß über die Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I — Der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste.

Vom 17. November 1954.

Generalsynode und Bischofskonferenz haben folgendes beschlossen:

1. Die vom Liturgischen Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vorgelegte und vom Ausschuß der Generalsynode für liturgische Angelegenheiten gebilligte Fassung des Ersten Bandes der „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ (Der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste) wird als Band I der gemeinsamen Agende der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 beschlossen.
2. Der Liturgische Ausschuß der Vereinigten Kirche wird beauftragt, den Wortlaut des beschlossenen Bandes I der Agende nach den von der Generalsynode beschlossenen Richtlinien redaktionell zu überprüfen und sodann der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zuzuleiten. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung der Bischofskonferenz den endgültigen Wortlaut festzustellen und in den vorgesehenen Ausgaben zu veröffent-

lichen. Die Drucklegung erfolgt unter Verantwortung des Liturgischen Ausschusses der Vereinigten Kirche.

3. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem Generalsynode und Bischofskonferenz die in Ziffer 45 der Anweisungen zum Gebrauch der Agende vorgesehene Ordnung der Predigttexte beschlossen haben, wird die Bischofskonferenz ermächtigt, Predigttextreihen aufzustellen.
4. Die Einführung des Ersten Bandes der Agende in den Gliedkirchen erfolgt durch deren zuständige Organe nach dem Recht der Gliedkirchen (Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung).
5. Bei der Einführung sind die Gliedkirchen berechtigt,
 - a) Abweichungen von dem in den Gottesdienstordnungen des Ersten Bandes der Agende dargebotenen Ordinarium des Hauptgottesdienstes, die den grundlegenden Aufbau von Agende I nicht berühren, entsprechend den in der Gliedkirche bisher geltenden agendarischen Vorschriften zu beschließen und als gliedkirchliche Ordnung anzusetzen;
 - b) für Tage und Gelegenheiten, die im Ersten Bande der Agende nicht genannt sind, aber in der Gliedkirche herkömmlich begangen oder neu eingeführt werden, zusätzliche Proprien zu schaffen;
 - c) Melodien für liturgische Gesänge, die im Gebiet der Gliedkirche herkömmlich sind, zu-

sätzlich im Ersten Bande der Agende aufzunehmen.

Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung werden sinngemäß angewandt.

6. Grundlegend für den Aufbau des Ordinariums (Ziffer 5 a) sind:

die Voranstellung des Rüstgebetes (Confiteor), da wo es gehalten wird; der Psalmintrotitus, wo ein Introtitus gesungen wird; Zusammenfassung von Kyrie, Gloria und Kollekte zu einem geschlossenen Gebetsakt; die doppelte Schriftlesung mit dem Wochenlied zwischen den Lesungen; das Predigtlied nach der Predigt; die Gestaltung des Abendmahlsteils in einer der beiden vorgesehenen Fassungen A und B.

7. Die Gliedkirchen sind berechtigt, in die für ihr Gebiet bestimmten Ausgaben des Ersten Bandes der Agende zusätzlich ein Ordinarium aufnehmen zu lassen, in dem die Abweichungen und Ergänzungen gemäß Ziffer 5 und die den Gliedkirchen nach den Anweisungen zum Gebrauch der Agende I zur Regelung überlassenen Entscheidungen berücksichtigt sind. Der Geltungsbereich solcher Ausgaben der Agende I ist durch entsprechenden Zusatz auf dem Titelblatt anzuzeigen.
8. Die Gliedkirchen können für eine befristete Übergangszeit besondere Bestimmungen über die Art einer schrittweisen Einführung von Agende I treffen (Artikel 5 Absatz 3 der Verfassung).
9. Der Liturgische Ausschuß der Vereinigten Kirche wird beauftragt, ein Chorkantionale zu dem Ersten Band der Agende auszuarbeiten und mit Zustimmung der Kirchenleitung zu veröffentlichen.
10. Der Liturgische Ausschuß der Vereinigten Kirche wird gebeten, eine Denkschrift über die Möglichkeit und Gestaltung der Einführung der Agende in den Gliedkirchen und Gemeinden sowie die Zurüstung der Pfarrer, Kirchenmusiker, Kirchenvorsteher und Gemeindeglieder auf die ihnen dabei obliegenden Aufgaben auszuarbeiten.

München, den 17. November 1954.

Der Leitende Bischof

D. Meiser DD.

Nr. 5 Bestätigungsbeschluß der 1. Generalsynode auf ihrer 6. Tagung in Braunschweig über die Verteilung der Sitze in der 2. Generalsynode.

Vom 13. Oktober 1954.

Die von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch Beschluß vom 19. Januar 1954 vorgenommene Verteilung der Sitze in der 2. Generalsynode wird gemäß § 2 Abs. 2 S. 4 des Kirchengesetzes über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949 bestätigt.

Demgemäß entsenden in die 2. Generalsynode der Vereinigten Kirche:

- Die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
9 Mitglieder (3 geistliche und 6 weltliche)
- die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
8 Mitglieder (3 geistliche und 5 weltliche)
- die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
6 Mitglieder (2 geistliche und 4 weltliche)
- die Ev.-Luth. Kirche in Bayern
6 Mitglieder (2 geistliche und 4 weltliche)

die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
4 Mitglieder (1 geistliches und 3 weltliche)

die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
3 Mitglieder (1 geistliches und 2 weltliche)

die Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate
2 Mitglieder (1 geistliches und 1 weltliches)

die Braunschweigische ev.-luth. Landeskirche
2 Mitglieder (1 geistliches und 1 weltliches)

die Ev.-luth. Kirche in Lübeck
1 Mitglied (0 geistliche und 1 weltliches)

die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
1 Mitglied (0 geistliche und 1 weltliches)

Insgesamt 42 Mitglieder (14 geistliche und 28 weltliche)

Braunschweig, den 13. Oktober 1954.

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blötz.

Nr. 6 Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Gemeinde evangelischer Christen in Addis Abeba.

Vom 27./10. Oktober 1954.

Nachdem sich seit dem 9. November 1952 in Addis Abeba (Äthiopien) eine „Gemeinde evangelischer Christen“ gebildet hat, die sich eine Satzung gegeben und einen Kirchenvorstand gewählt hat, schließen die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Gemeinde evangelischer Christen in Addis Abeba, vertreten durch ihren Kirchenvorstand, folgende Vereinbarung:

- 1) Auf Grund des in den Satzungen der Gemeinde evangelischer Christen (im folgenden kurz „Gemeinde“ genannt) in Addis Abeba festgelegten lutherischen Bekenntnisstandes ist die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (im folgenden kurz „Vereinigte Kirche“ genannt) bereit, die innere und äußere Entwicklung der Gemeinde nach Kräften zu fördern. Sie wird hierbei gegebenenfalls mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Hermannsbürger Mission und dem Lutherischen Weltbund zusammenwirken.
- 2) Die Beziehungen zwischen der Vereinigten Kirche und der Gemeinde in Addis Abeba sollen durch Vermittlung von kirchlichem Arbeitsmaterial, Austausch von Berichten und gelegentliche Besuche vertieft werden.
- 3) Die Gemeinde verpflichtet sich
 - a) die Verantwortung für die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Herkunft und deutscher Sprache zu übernehmen,
 - b) sich um die Beschaffung eines gottesdienstlichen Raumes und nach Möglichkeit einer Wohnung für den Lektor Thil zu bemühen; räumliche Nähe zur Hermannsbürger Mission, womöglich Mitbenutzung ihres Grundstückes, soll erstrebt werden,
 - c) eine Änderung in der pfarramtlichen Versorgung nur nach Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche vorzunehmen,
 - d) ihre Gemeindeglieder nur im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche zu ändern.

- 4) Da die derzeitige Seelenzahl und Opferkraft der Gemeinde die Entsendung eines hauptamtlichen ordinierten Geistlichen nicht erlaubt, erkennt die Vereinigte Kirche den vom Kirchenvorstand mit der Leitung der Gemeinde beauftragten Herrn Werner Thil in Addis Abeba als Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und Leiter der Gemeinde mit der Amtsbezeichnung „Lektor“ an.
- 5) Lektor Thil wird beauftragt, alle pfarramtlichen Aufgaben in der Gemeinde wahrzunehmen, mit Ausnahme der regelmäßigen Verwaltung der Sakramente. Das Nähere regelt eine vom Kirchenvorstand aufzustellende Dienstanweisung, die der Zustimmung der Vereinigten Kirche bedarf.
- 6) Die Verwaltung der Sakramente soll in der Regel einem ordinierten Missionar der Hermannsburger Mission vorbehalten bleiben. Die Vereinigte Kirche wird das Einverständnis der Missionsleitung in Hermannsburg mit dieser Regelung herbeiführen. Ein ordiniertes Missionar, der sich vorübergehend in Addis Abeba aufhält und den Dienst der Sakramentsverwaltung in der Gemeinde übernimmt, wird für die Zeit seines Aufenthaltes Glied der Gemeinde und erhält Sitz und Stimme im Kirchenvorstand. Der Vorsitz im Kirchenvorstand verbleibt bei Lektor Thil. Für den Fall, daß ein Hermannsburger Missionar seinen dauernden Aufenthalt in Addis Abeba nimmt, soll eine neue Regelung im Einvernehmen mit der Missionsleitung in Hermannsburg erfolgen.
- 7) Die Gemeinde trägt die persönlichen und sachlichen Kosten ihrer Versorgung. Die Vereinigte Kirche erklärt sich aber bereit, zunächst für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom 1. Oktober 1953 an, an die Gemeinde einen Zuschuß zur Aufbringung der Vergütung für Lektor Thil zu zahlen. Die Höhe des Zuschusses wird nach Fühlungnahme mit dem Kirchenvorstand von der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche festgesetzt.
- 8) Ergeben sich späterhin die Notwendigkeit und Möglichkeit der Entsendung eines ordinierten Pfarrers, so wird diese durch die Vereinigte Kirche im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland unter sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 erfolgen, nachdem diese Vereinbarung entsprechend ergänzt worden ist.
- 9) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die beiden Partner in Kraft. Sie kann von jedem Partner mit halbjähriger Kündigungsfrist gekündigt werden. Vorsätzliche Verletzung des Vertrages berechtigt den anderen Partner zur Kündigung mit sofortiger Wirkung.

München, den 27. Oktober 1954.

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Die Kirchenleitung

D. Meiser DD.

Addis Abeba, den 10. Oktober 1954.

Die Gemeinde evangelischer Christen in Addis Abeba

Der Kirchenvorstand

Fritz Hess Hans W. Lockot

Kurt Hildebrandt Werner Thil

Ernst Böcker

III. Mitteilungen

Nr. 7 Rechtsausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Die Kirchenleitung hat am 17. März 1954 einen Rechtsausschuß als Fachausschuß der Vereinigten Kirche errichtet und folgende Mitglieder bestellt:

Theologen:

Landesbischof D. Dr. Beste, Schwerin, Vorsitzender des Ausschusses,

Oberlandeskirchenrat Gerber, Dresden,

Propst Hansen-Petersen, Hamburg-Volksdorf,

Oberlandeskirchenrat Prof. D. Dr. Mahrenholz, Hannover,

Landessuperintendent Pflugk, Rostock.

Juristen:

Oberlandeskirchenrat Dr. Lerche, Braunschweig,

Oberkirchenrat Lotz, Eisenach,

Oberlandeskirchenrat Niemann, Hannover,

Oberkirchenrat Dr. Vischer, München.

Korrespondierende Mitglieder:

Präsident Geheimrat D. Kotte, Dresden,

Prof. D. Dr. Liermann, Erlangen.

Federführung:

Lutherisches Kirchenamt Berlin (Oberkirchenrat Dr. Neumann).

Nr. 8 Die Ausschüsse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18. September 1954 über die Ausschüsse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands folgenden Beschluß gefaßt:

I. Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 trifft über die Tätigkeit von Ausschüssen, Kammern und dergl. keine Bestimmungen.

II. § 13 der Geschäftsordnung der Generalsynode regelt mit § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949 die Synodalausschüsse, die nur aus Mitgliedern der Generalsynode bestehen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollen diese immer den vollen Namen „Synodalausschüsse“ führen. Es ist jeweils klarzustellen, welche dieser Synodalausschüsse „für die Dauer der Wahlperiode“ oder nur zur „Erledigung einzelner Aufgaben“ bestellt werden.

III. In der Praxis hat sich die Notwendigkeit einer Bestellung von Fachausschüssen ergeben; dem hat auch die Generalsynode auf ihren Tagungen in Eisenach 1948 und in Leipzig 1949 zugestimmt.

Für diese „Fachausschüsse der Vereinigten Kirche“ gilt folgende Ordnung:

1. Zuständig für die Errichtung, Zusammensetzung und Abberufung von Fachausschüssen ist die Kirchenleitung (Art. 12 Abs. 4 der Verfassung).
2. Die Fachausschüsse dienen der Beratung sämtlicher Organe der Vereinigten Kirche. Ihre Aufträge erhalten sie von der Kirchenleitung, der sie über die Ergebnisse ihrer Beratungen zu berichten haben.
3. Ihr Bestand ist unabhängig von der Wahlperiode der Generalsynode. Ihre Mitglieder sind nicht an die Zugehörigkeit zur Generalsynode oder zum synodalen Organ einer Gliedkirche gebunden.
4. Die Kirchenleitung ist jederzeit berechtigt, Mitglieder der Fachausschüsse abzurufen oder auszuwechseln. Sie soll in bestimmten Zeitabschnitten, spätestens alle 6 Jahre beim Wechsel der Generalsynode, die Aufgabenbereiche der Fachausschüsse und ihre Zusammensetzung überprüfen und, soweit erforderlich, neu regeln.
5. Die Kirchenleitung unterrichtet die Generalsynode von der Errichtung, Zusammensetzung und Arbeit der Fachausschüsse.

Nr. 9 Einberufung der Generalsynode.

Die Kirchenleitung hat am 14. Oktober 1954 beschlossen, die neu zu bildende 2. Generalsynode zu ihrer 1. Tagung für die Zeit vom 23. bis 27. April 1955 nach Weimar einzuberufen.

Nr. 10 Ordnungen und Kundgebungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Die vom Lutherischen Kirchenamt im Auftrage der Kirchenleitung herausgegebenen „Ordnungen und Kundgebungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ sind im Lutherischen Verlagshaus Berlin erschienen. Die Ausgabe faßt die Rechtssatzungen und die oft nur an entlegener Stelle zugänglichen Veröffentlichungen, Beschlüsse, Kundgebungen und Erklärungen der Organe der Vereinigten Kirche nach dem Stand vom 31. Dezember 1953 zusammen. Sie gibt einen Überblick darüber, wie weit die Vereinigte Kirche nach 5 Jahren ihres Bestehens bereits eine Gestalt hat gewinnen können. Dem Buch ist eine farbige Übersichtskarte über die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie ein Beiheft „Organe, Amtsstellen und Gliederung“ beigegeben. Es umfaßt einschl. Beiheft 226 Seiten und kostet in der Leinenausgabe 9,80 DM, kart. 7,80 DM.

IV. Personalmeldungen

Lutherisches Kirchenamt.

Pfarrer Johannes Meister — bisher Vikar in Waldkraiburg — wurde mit Wirkung vom 15. März 1954 unter Beurlaubung aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum theologischen Hilfsreferenten im Lutherischen Kirchenamt Hannover berufen.

Kirchenrat Erwin Wilkens beim Lutherischen Kirchenamt Hannover wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 zum Oberkirchenrat ernannt.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht.

Die Kirchenleitung hat am 23. Juni 1954 im Benehmen mit der Bischofskonferenz Prof. Dr. Hellmuth Mayer, Kiel, als weltliches Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes an Stelle des verstorbenen Präsidenten D. Herbert Bürke, Kiel, bis zum 31. Dezember 1956 berufen.

Pfarrstellen im Ausland.

Pastor Rolf Lepsien, bisher Propst in Bad Gandersheim, wurde durch Vermittlung des Lutherischen Kirchenamtes von der Gemeindeversammlung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Genua am 13. Februar 1954 zum Pastor der Gemeinde gewählt und vom Konsistorium der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien am 28. Februar 1954 in die Pfarrämter von Genua und St. Remo mit Wirkung vom 1. März 1954 berufen. Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche hat Pastor

Lepsien vom 1. Mai 1954 an auf die Dauer von 6 Jahren beurlaubt.

Pastor Gottfried Klapper, bisher Pastor in Papenburg, wurde auf Vorschlag der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers durch Vermittlung des Geistlichen Rates für evangelisch-lutherische Arbeit unter deutschsprachigen evangelischen Christen in Großbritannien und des Lutherischen Kirchenamtes Hannover am 8. November 1953 von der Gemeindeversammlung der Deutschen Evangelisch-Lutherischen St. Marienkirche und der Hamburger Lutherischen Kirche in London zum Pastor der beiden Gemeinden gewählt und am 2. Mai 1954 in der Hamburger Lutherischen Kirche in London sowie am 9. Mai 1954 in der St. Marienkirche in London durch seinen Amtsvorgänger Pastor Dr. Kramm, Lüneburg, in sein Amt eingeführt. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers hat Pastor Klapper vom 1. Mai 1954 an beurlaubt.

Pastor Werner Grundmann, bisher Pastor in Bad Gandersheim, wurde durch Vermittlung des Lutherischen Kirchenamtes und des Latein-Amerika-Komitees des Lutherischen Weltbundes vom Kirchenvorstand der Congregación San Mateo in der Iglesia Evangelica Luterana de Colombia zum Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Bogotá/Columbien berufen und am 8. August 1954 durch Bischof Malmström und Oberkirchenrat Dr. Hübner in der Kirche zu Bogotá in sein Amt eingeführt. Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche hat ihn vom 1. Juli 1954 an auf die Dauer von 6 Jahren beurlaubt.

Anschriften der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

1. Der Leitende Bischof

(Vorsitzender der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz)

Landesbischof D. Hans Meiser, DD., München 3, Postfach, Arcisstr. 13,
Tel. 3 60 96 (Wohnung: 5 28 18)

Stellvertreter des Leitenden Bischofs: Landesbischof D. Dr. Beste,
Schwerin/Meckl., Münzstr. 8, Tel. 41 65/66 (Schleifmühlenweg 4 (Tel. 24 13)

Sekretariat des Leitenden Bischofs, München 3, Postfach, Arcisstr. 13,
Tel. 3 60 96

2. Der Präsident der Generalsynode

Landgerichtsdirektor Dr. Ferdinand Blötz, Hamburg-Volksdorf, Lott-
beker Platz 11, Tel. 60 95 05

3. Lutherisches Kirchenamt

Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 8, Tel. 7 02 46/48, Fernschreiber
02 36 73, Postscheckkonto 32 02, Bankkonto Nr. 49 35 bei der Nieder-
sächsischen Landesbank Hannover

Berlin-Schlachtensee, Terrassenstr. 16, Tel. 84 74 01 Postscheckkonto
Berlin-W 196 75, Bankkonto Nr. 19 83 bei der Berliner Bank A. G.
DepK. 39 in Berlin-Zehlendorf

Berlin C 2, Bischofstr. 6—8, Tel. 51 52 74, Bankkonto: Berliner Volksbank
e.G.m.b.H., Filiale Mitte, Berlin C 2, Klosterstr. 26—28, Konto-Nr. 60/35 01